

Gebührenverordnung der Gemeinde Lupsingen

gültig ab 01. Januar 2012

Gestützt auf § 70 Abs. 1 Ziff. 1 und § 152 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Lupsingen vom 22. August 1997 erlässt der Gemeinderat am 15. Dezember 2011 folgende Gebührenverordnung inklusive der Gebührentarife im Anhang:

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Höhe sowie die Modalitäten zur Erhebung derjenigen Gebühren, welche nicht durch ein Sachreglement festgelegt werden.

§2

Begriff Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, normalerweise von der abgabepflichtigen Person veranlasste Tätigkeit oder Leistung der Gemeinde oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung.

§3

Zuständigkeit Die Festlegung eines Gebührentarifs im Sinne dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates.
Die Kompetenz zur Erhebung von Gebühren gemäss dieser Verordnung delegiert der Gemeinderat hiermit der Verwaltung. An diese sind auch allfällige Fragen oder Anträge zu richten.

§4

Gebühreumfang Gebühren sind grundsätzlich in Bezug zum Verwaltungsaufwand kostendeckend festzusetzen.
Die konkreten Gebühren (Tarife) sind dem Anhang zu entnehmen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verordnung bildet.
Sogenannte Kanzleigeühren, Benützungsgebühren sowie auch Gebühren, mit deren Erhebung ein Verhalten der abgabepflichtigen Person gesteuert werden soll (Lenkungsgebühren), unterstehen nicht dem Kostendeckungsprinzip.

§5

Auslagen Zusätzlich zu den Gebühren können besondere Aufwände, wie Augenscheine, Spesenentschädigungen, Honorare für Expertisen, auf die Gebühr erhobene Steuern, Gerichts- und Verfahrenskosten, die Bereitstellung spezieller Materialien oder Geräte sowie Post- und Telefonspesen in Rechnung gestellt werden.

§6

Härtefälle Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Gebühren und allfällige weitere Auslagen ganz oder teilweise erlassen.

Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren

§7

Rechnungsstellung Gebühren gemäss dieser Verordnung werden grundsätzlich bar am Schalter eingefordert oder nach Erbringung der Leistung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

In besonderen Fällen oder bei Gebühren von unter CHF 50.— kann die Leistung der Gemeinde von der vorgängigen Zahlung dieser Gebühr abhängig gemacht werden.

Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung eine andere Person bestimmt, ist der Gebührenschuldner diejenige Person, welche die Handlung des Gemeinwesens verursacht.

§8

Fälligkeit Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangt, beträgt die Zahlungsfrist ab Zustellung der Rechnung 30 Tage.

Mahngebühren Die 1. Mahnung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist mit dem Hinweis auf eine Mahngebühr im Falle einer 2. Mahnung.
Im Falle einer 2. Mahnung wird eine Gebühr von CHF 15.— erhoben.

Betreibungs-
verfahren Begleitet der Schuldner nach Einleitung einer Betreuung die fällige Forderung inklusive Verfahrenskosten, kann er dem Gemeinderat einen Antrag auf Löschung aus dem Betreibungsregister stellen.

Für die Löschung wird, sofern dieser Antrag gutgeheissen wird, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– in Rechnung gestellt. Die Löschung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Verfahrensbestimmungen

§9

Verfügung Gebührenrechnungen gelten grundsätzlich als Verfügung.

§ 10

Rechtsmittel Gegen Gebührenrechnungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 11

In-Kraft-treten Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 15.Dezember 2011 verabschiedet und per 01.01.2012 in Kraft gesetzt worden.

Lupsingen, 15.Dezember 2011

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Stefan Vöggtli

Die Verwalterin:

Silvia Leisi

Anhang zur Gebührenverordnung (Gebührentarife 2012)

Allgemeine Gebühren

Fotokopien A4 (schwarz-weiss, einseitig)	CHF –.30
Fotokopien A4 (schwarz-weiss, doppelseitig)	CHF –.50
Fotokopien A4 (farbig)	CHF 1.20
Fotokopien A4 (farbig, doppelseitig)	CHF 2.00
Fotokopien A3 (schwarz-weiss)	CHF –.40
Fotokopien A3 (farbig)	CHF 2.00
Fotokopien für Vereine (schwarz-weiss)	gratis
Fotokopien für Vereine (farbig)	normaler Preis
Web-GIS-Ausdrucke	CHF 5.00
Ansichtskarten	CHF –.80
Ortsplan A3 (schwarz-weiss)	CHF 2.00
Zonenplan farbig	CHF 4.00
Heimatkunde-Buch „Lupsingen“	CHF 15.00
Reglement	CHF 2.00
Reglement bei Versand	CHF 15.00
Vergütung für Mausschwanz	CHF 1.00
SBB-Tageskarten Einwohner	CHF 36.00
SBB-Tageskarten Auswärtige (Nachbargemeinden)	CHF 45.00

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	
Veranstaltung bis 100 Personen/Plätze	CHF 50.00 / Tag
Bis 300 Personen / Plätze	CHF 70.00 / Tag
Bis 500 Personen / Plätze	CHF 100.00 / Tag
Bis 1'000 Personen / Plätze	CHF 200.00 / Tag
Bis 2'000 Personen / Plätze	CHF 300.00 / Tag
<p><i>Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.</i></p>	

Freinacht-Bewilligung gemäss Verordnung zum Gastgewerbe	
Freinacht bis 01.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Freinacht bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Freinacht bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 / Freinacht
Freinacht bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 / Freinacht
Freinacht bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 / Freinacht

Einwohnerdienste	
Heimatausweis (Verlängerung, Neuaustellung)	CHF 10.00
Wohnsitzbescheinigung	CHF 10.00
Lebensbescheinigung (für Rente gratis)	CHF 10.00
Anmeldegebühr Schweizer	Gratis
Anmeldegebühr AusländerInnen (inkl. Saisoniers, exkl. Asylsuchende) ab 18 Jahren	CHF 20.00
Beglaubigung einer Unterschrift	CHF 10.00
Beglaubigung einer Abschrift, Kopie oder eines Auszuges	CHF 10.00
Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	CHF 5.00
Allgemeine Personalienbestätigung (z.B. GA)	CHF 5.00
Gesuch Stipendien	CHF 5.00
ID-Karte bis zum 18. Lebensjahr	CHF 35.00
ID-Karte Erwachsene	CHF 70.00
<i>Preise inkl. Portogebühr von CHF 5.– pro Ausweis</i>	
Bearbeitungsgebühr ausserhalb der Bürozeiten in begründeten Fällen § 813 b1	CHF 20.00
Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder	CHF 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 10.00
Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 9 + 11 des Datenschutzgesetzes, sofern es sich nicht um pers. ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt	CHF 10.00 – 50.00
Adresslisten über EinwohnerInnen gemäss Datenschutzgesetz	CHF –.30 / Adresse
Parzellenauskunft	
Bis 5 Parzellen	CHF 10.00
Bis 10 Parzellen	CHF 15.00
Bis 20 Parzellen	CHF 25.00
Bis 30 Parzellen	CHF 35.00

Druckfertige Inserate und Beiträge Amtsanzeiger	
1/1 Seite (Format A4)	CHF 120.00
1/2 Seite (Format A5)	CHF 60.00
1/4 Seite (Format A6)	CHF 30.00
1/8 Seite (Format A7)	CHF 15.00
Inserate oder Beiträge von in Lupsingen wohnhaften Personen erhalten auf obige Preise eine Reduktion von 50%, Mindestbetrag pro Inserat/Beitrag CHF 10.00.	
Inserate oder Beiträge der Lupsinger Vereine und der kirchlichen Institutionen (maximal 2 Seiten pro Ausgabe) sowie Inserate von Einwohner/Einwohnerinnen, die sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen, sind kostenlos.	
Inserate für Wahlen	
Es werden nur Inserate über Kandidaturen von Einwohnerinnen und Einwohnern, welche für kommunale, kantonale und eidgenössische Ämter, Behörden und Kommissionen kandidieren, zugelassen. Die Inserate dürfen Listenummern und Parteinamen enthalten, hingegen werden Partei-Logos nicht abgedruckt. (GR-Beschluss vom 06.01.2011)	
Jahresabonnement Amtsanzeiger	
Schweizeradressat	CHF 40.00
Auslandadressat	auf Anfrage

Stundenansätze Gemeindepersonal	
GemeindeverwalterIn	CHF 100.00
Verwaltungsangestellte/r	CHF 70.00
Lehrtochter / Lehrling	CHF 25.00
Wegmacher	CHF 75.00
Hilfspersonal	CHF 52.00
Schulhausabwart	CHF 75.00
RaumpflegerIn	CHF 35.00

Bauwesen	
Grundgebühr Aufgrabgesuch	CHF 150.00
Nach 2 Wochen zusätzlich	CHF 50.00 / Woche
Zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen bis	CHF 240.00
Grundgebühr Gemeingebrauchgesuch	CHF 150.00
Und / Woche	CHF 6.00
Zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen	bis CHF 240.00
Bewilligung Kleinbaugesuch	CHF 80.00
Bewilligung Einfriedungsgesuch	CHF 50.00
Bewilligung Kanalisationsgesuch	60% der kantonalen Baubewilligungsgebühr
Bewilligung Wasseranschlussgesuch	60% der Kanalisationsanschlussgebühren

Wasser- und Abwassergebühr	
Abwasser <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 2.70 / m ³ (exkl. MwSt.)
Sauber Wasser <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 1.90 / m ³ (exkl. MwSt.)

Abfallgebühren	
Abfallmarken Hauskehricht <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 2.50 / Stk. (exkl. MwSt.)
Grünabfuhrmarke <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 2.50 / Stk. (exkl. MwSt.)
Containermarke <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 30.00 / Stk. (exkl. MwSt.)

Feuerungskontrolle (Rechnungsstellung direkt durch Feuerungskontrolleur)	
Für alle Brennerarten	CHF 84.00 (exkl. MwSt)
Ordentliche Kontrolle	CHF 84.00 (exkl. MwSt)
Jede weitere Betriebsstufe	CHF 58.80 (exkl. MwSt)

Hundegebühr	
Jahresgebühr 1. Hund	CHF 70.00
Jahresgebühr 2. Hund	CHF 140.00
Erster Hofhund	gratis

Kontaktpersonen der verschiedenen Liegenschaften	
Vermietung Schützenhaus Doris Hug, Liestalerstrasse 2	061 911 05 46
Vermietung Grillplatz Schneematt Bürgergemeinde Lupsingen Martin Jenni	061 911 10 89
Vermietung Haus Schneematt Waldchuze Lupsingen Richard Tschopp	061 911 02 89
Vermietung Gemeindeliegenschaften Gemeindeverwaltung Lupsingen	061 915 90 50